Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 43 – 11. Sept. 2017
Teil 1

Inhalt

Kreis Lippe

429 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten

430 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
hier: Duldungsverfügung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten

431 15. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

432 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

433 Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides

434 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Blomberg Höntrup der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH
– Wasserschutzgebietsverordnung Blomberg - Herrentrup vom 11.08.2017 –

435 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

436 Öffentliche Bekanntmachung: Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 93, Ab-schnitt 4 in Horn-Bad Meinberg im Ortsteil Horn

437 Allgemeinverfügung 06/2017
Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen 02/2017 vom 03.04.2017 und 03/2017 vom 28.04.2017 zur Festlegung bzw. Änderung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

438 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

439 Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages (Sondersitzung)

Stadt Bad Salzuflen

440 Wahlbekanntmachung

Stadt Barntrup

441 Wahlbekanntmachung

Stadt Blomberg

442 Wahlbekanntmachung

443 Jahresabschluss der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung zum 31.12.2016

444 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg und Einebnung von Gräbern

Stadt Detmold

445 Wahlbekanntmachung

Gemeinde Dörentrup

446 Wahlbekanntmachung

Kreis Lippe

429 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Karl und Tanja Knorr)

Der Kreis Lippe, Team 320.1/, Schornsteinfegerangelegenheiten stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22.08.2017, Aktenzeichen: 2.1/33-20/ZB, Zweitbescheid zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten in 32676 Lügde, Rosensiek 10b, unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie der Androhung der Ersatzvornahme an Herrn und Frau Karl und Tanja Knorr, Rosensiek 10b, 32676 Lügde als hier bekannte Eigentümer laut Grundbucheintrag zum Grundstück Rosensiek 10b in 32676 Lügde gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen Unzustellbarkeit per Postzustellungsurkunde zu vorgenannten Personen ist eine nachvollziehbare Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 22.08.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

430 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Duldungsverfügung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Thorsten Mühl, Waldenburger Str.11, 32683 Barntrup)

Der Kreis Lippe, Team 320.1/, Schornsteinfegerangelegenheiten stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24.08.2017, Aktenzeichen: 2.1/08-05/EV, Duldungsverfügung zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten in 32683 Barntrup, Waldenburger Str. 11 am 27.09.2017 um 10:00 Uhr) unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 € sowie der Festsetzung der Ersatzvornahme sowie Androhung unmittelbaren Zwanges an Thorsten Mühl, Waldenburger Str.11, 32683 Barntrup als hier bekannten Grundstückseigentümer der vorgenannten Liegenschaft öffentlich zu. Wegen des unbekannten Wohnsitzes zur vorgenannten Person ist eine nachvollziehbare Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 24.08.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

431 15. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Die 15. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe findet am

Dienstag, den 19.09.2017, um 15:30 Uhr in Oerlinghausen

statt.

Im Rahmen der Beiratssitzung wird eine Bereisung des „Themenweges“ im Bereich des Naturschutzgroßprojektes Senne stattfinden.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 28.08.2017

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

Siegmund Gedeon

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

432 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

An den Serkan Senses geb. 31.01.1980, letzte bekannte Anschrift:Wilhelm-Raabe-Str. 17, 32105 Bad Salzuflen , ist am unter dem Aktenzeichen 360.1 B70/21101 eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Verfügung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Anordnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 199 in Empfang nehmen.

Detmold, den 29.08.2017

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage
Gez.

Albert

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

433 Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides

An Frau Agnese Hermann**,** geb. am 24.08.1986, letzte bekannte Anschrift: Humboldtstraße 18c in 32756 Detmold, ist am 05.09.2017 unter dem Aktenzeichen 2015GV00493 ein Widerrufsbescheid erlassen worden.

Der Widerrufsbescheid konnte nicht zugestellt werden, da Frau Hermann unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr,
Verkehrssicherung/-lenkung, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 256 in Empfang nehmen.

Detmold, den 05.09.2017

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrag

Krieger

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

434 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Blomberg Höntrup der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH – Wasserschutzgebietsverordnung Blomberg - Herrentrup vom 11.08.2017 –

Inhalt:

§ 1 Anlass / Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Schutz in den Zonen I, II, III und III mit besonderen Festsetzungen
§ 4 Duldungspflichten
§ 5 Düngung in Wasserschutzgebieten
§ 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
§ 7 Genehmigungen
§ 8 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung
§ 9 Vorrang der Kooperation
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Zuständigkeit
§ 12 Andere Rechtsvorschriften
§ 13 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
§ 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Aufgrund der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG[1]) und der §§ 35 Abs. 1 und 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG[2]), sowie der §§ 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG[3]) und der §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU[9]) in der jeweils gültigen Fassung wird vom Kreis Lippe als untere Wasserbehörde gemäß Beschluss des Kreistags des Kreises Lippe vom 03.07.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Anlass / Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Blomberg - Höntrup der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III und Zone III mit besonderen Festsetzungen), die engere Schutzzone (Zone II) sowie die Schutzzone (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Höntrup, Wellentrup und Herrentrup.

(4) Für die genaue Grenzziehung des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen ist die als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügte Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 maßgebend, in der die Zone III mit besonderen Festsetzungen gelb und schraffiert, die Zone III gelb, die Zone II blau und die Zone I rot eingetragen sind.

Die Anlage A sowie die Anlage 1 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Ausfertigungen der Verordnung mitsamt ihrer Anlagen können vom Tag des In-Kraft-Tretens von jedermann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
   - obere Wasserbehörde -

2. beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
   - untere Wasserbehörde -

3. beim Bürgermeister der Stadt Blomberg, Marktplatz 1, 32825 Blomberg

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

(2) **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.

(4) **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.

(5) **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes[4] (BBodSchG) Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird. Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet**,** wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.

(6) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe auf dem Werksgelände.

(7) **Dauergrünland** sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Kleegras. Stilllegungsflächen und im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(8) **Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Stilllegen**

1. **Errichten** ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

2. **Erweitern** ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers/ einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht. Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.

3. **Eine wesentliche Änderung** im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage oder eines bestehenden Gebäudes sowie der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.

4. **Stilllegen** ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

(9) **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).

(10) **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung, dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

(11) **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung. Hobbytierhaltung ohne flächige Verletzung der Grasnarbe zählt nicht hierzu.

(12) **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

(13) Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngerecht erfolgt.

(14) **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt von 15 von Hundert nicht übersteigt.

(15) **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

(16) **Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung.

(17) **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

(18) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Klärschlamm, Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.

(19) **Niederschlagswasser** wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt / gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

1) Als **unverschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

a) Fuß-, Rad- und Wohnwegen,

b) Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),

c) Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,

d) Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),

e) Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

2) Als **gering verschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

a) befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

b) Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,

c) zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,

d) Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,

e) Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,

f) landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

g) Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung).

3) Als **stark verschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

a) Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,

b) Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,

c) Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

d) befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),

e) Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,

f) befestigten Gleisanlagen,

g) Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),

h) Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

(20) **Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

(21) **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

(22) **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen

(23) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

a) die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;

b) das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;

c) das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

(24) **Wassergefährdende Stoffe**

a) sind bei Fernleitungen (Pipelines) flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung des Bundes über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungen bestimmt.

b) sind bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft (§ 62 WHG).

(25) Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden) sowie in erheblichem Umfang mit anderen Stoffen umgegangen wird, von denen aufgrund ihrer Art und Menge eine erhebliche Grundwassergefährdung ausgeht, insbesondere:

a) Akkumulatorenfabriken,
b) größere Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
c) Chemikaliengroßhandlungen, chemische Großreinigungen,
d) chemische Fabriken,
e) Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weiß-blechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Großgerbereien,
f) Kaliwerke, Salinen
g) öffentliche Tankstellen
h) Schlachthöfe, Molkereien, Biogasanlagen
i) Zellulosefabriken, Zuckerfabriken,

(26) Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen in den Untergrund eingebrachten Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb). Die durch den Wärmetauscher entzogene Wärme wird von der Wärmepumpe in einem Kreislaufprozess aus Verdampfen, Verdichten und Ver-flüssigen auf ein höheres Temperaturniveau angehoben (Wärmepumpenkreislauf). Durch Umkehrung dieses Prozesses wie auch durch eine direkte Betriebsweise unter Umgehung des Wärmepumpenkreislaufes kann Wärme dem Untergrund wieder zuge-führt werden (Kühlbetrieb).

a) Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.

b) Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werks-fertig verbunden.

c) Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus naht-los gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefen von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Aus-führungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z. B. Grabenkollektor, Energiezaun, Energiekörbe), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.

d) Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärme-pumpenkreislauf abgibt.

e) Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträger

medium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren)

§ 3
Schutz in den Zonen I, II, III und III mit besonderen Festsetzungen

(1) Als Zone I gilt der unmittelbare eingezäunte Fassungsbereich des Brunnens.

(2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Zone II sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzziel dieser Verordnung entgegen sprechen.

(3) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet des Brunnens Höntrup.

(4) Die Zone III mit besonderen Festsetzungen ist durch einen Ausstrichbereich des Schilfs-andsteines definiert. Auf Grund der Schutzbedürftigkeit dieses Bereiches sind hier be-sondere qualitative Schutzanforderungen erforderlich.

(5) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen I, II, III und III mit besonderen Festsetzungen folgen aus der dieser Verordnung beigefügten An-lage A.

(6) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Be-stand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Ge-wässer und des Bodens gem. §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG sowie § 93 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken können verpflichtet wer-den, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses er-fordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

a) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
b) das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
c) das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
d) das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Be-obachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
e) die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
f) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
g) die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nut-zungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z. B. die Landwirt-schaftskammer, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW) erforderlich sein. Soweit berg-rechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zustän-digen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 5
Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung gemäß § 2 Nr. 13 ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Was-serversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgte Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen nur Düngemittel gemäß der Düngeverordnung5 ausgebracht wer-den, soweit nicht Einschränkungen in der Anlage A geregelt sind.

(3) Die Düngebedarfsermittlung und –anwendung hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

Gemäß den Beratungsempfehlungen sind Untersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen durchzuführen; die im Boden verfügbaren Stickstoff-Nährstoffmengen können auch nach Empfehlung der Landwirtschaftskammer durch Übernahme der Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder durch Anwendung

von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, ermittelt werden. Im Rahmen der Düngeverordnung erstellte Nährstoffvergleiche können verwendet werden.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt Nmin-Untersuchungen nach dem Beratungskonzept der Landwirtschaftskammer durchzuführen.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren NminMengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 6
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Soweit sie zugelassen sind darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiland-flächen nur - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beach-tung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)6, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzen-schutzmittel7 sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift8). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre An-wendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

a) Name des Anwenders,
b) die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
c) das Anwendungsdatum,
d) das verwendete Pflanzenschutzmittel,
e) die Aufwandmenge und
f) die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Auf-zeichnungspflichten sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 7
Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigun-gen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Träger öffentlicher Belange bzw. andere Fachdienststellen (z.B. Beauftragte einer Kooperation im Sinne von § 9 dieser Verordnung) beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zu-ständige Bergbehörde zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft lie-gender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasser-recht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 8
Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und 3 und der Anlage A dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen I und II erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zu-ständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 9
Vorrang der Kooperation

Die Regelungen der §§ 5 Abs. 3-5 und 6 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation im Sinne dieser Verordnung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertrag- oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunter-nehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.

2. Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelun-gen für die Tatbestände der §§ 5 und 6 dieser Verordnung getroffen haben.

3. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugen-den Gewässerschutzes orientieren.

4. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwi-schen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Kammern/Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.

5. Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen, sowie die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

Bei Zweifeln am Vorliegen dieser Voraussetzungen und Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG und § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 8 oder keine Genehmigung nach § 7 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG und § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Lippe zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Um-weltschutz9 unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Be-hörde.

§ 12
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 13
Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG.

§ 14
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt des Kreises Lippe in Kraft.
Diese Verordnung gilt gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Az.: 66 38 24/21

Detmold, den 11.08.2017
Kreis Lippe
- Untere Wasserbehörde -

Gez.
Dr. Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

[1]) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

[2]) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926)

[3]) Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), Stand geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. 765)

[4]) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

[5]) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)

[6]) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527/3512)

[7]) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)

[8]) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBl. NRW. S. 455)

[9]) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662, ber. 2008 S. 155)

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Höntrup der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

- Wasserschutzgebietsverordnung Blomberg - Herrentrup vom 11.08.2017 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen I, II, III mit besonderen Festsetzungen und III

Zeichenerklärung:

V	=	Handlung oder Maßnahme ist verboten
G	=	Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
---	=	durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Zone I
1.	**Ordnungsgemäßes Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht. Das Betreten von Personen, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.**	**zulässig**
2.	**Alle sonstigen Handlungen**	**V**

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
1.	**Abfallentsorgungsanlagen**			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	• Errichten und Erweitern	**V**	**V**	**V**
1.1.2	• wesentliches Ändern	**V**	**V**	**V** **Ausnahme: Genehmigungspflichtig:** Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager			
1.2.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	**V**	**V**	**V** **Ausnahme: Genehmigungspflichtig:** Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Bau-

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
				maßnahmen für eine Dauer von max. 12 Monaten
1.3	Abfallbehandlungsanlagen			
1.3.1	• Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V **Ausnahme: Genehmigungspflichtig:** Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.
1.3.2	• Pflanzenkompostierungsanlagen über 20 t/a Durchsatz	V	V	G
1.3.3	• Pflanzenkompostierungsanlagen unter 20 t/a Durchsatz	V	V	---
1.3.4	• Eigenkompostierungsanlagen	V	---	---
2.	**Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Ziff. 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen**			
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V	V **Ausnahme:** Baugruben	V **Ausnahme:** Baugruben
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V	V **Ausnahme:** Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt	V **Ausnahme:** Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
3.	**Abwasseranlagen**			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen			
3.1.1	• Errichten	V	V	V **Ausnahme: Genehmigungspflichtig:** Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen die den a.a.R.d.T. entsprechen (DIN 4261, DIN EN 12566, DWA A 262 etc.)
3.1.2	• Erweitern	V	V	G
3.1.3	• Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V	V	G
3.2	Kanalisation (Einschließlich Sonderbauwerke)			
3.2.1	• Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V **Ausnahme:** Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 142[1] errichtet und betrieben werden (Vorgaben Zone III)	V **Ausnahme:** Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 142[1] errichtet und betrieben werden
4.	**Abwasser**			
4.1	Unbehandeltes Schmutzwasser			
4.1.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V	V

[1] Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten; Arbeitsblatt A 142 des ATV/DVWK, heute: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. , Hennef

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
4.2	Behandeltes Schmutzwasser			
4.2.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V	G **Ausnahme:** Einleitung aus Kläranlagen und aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen
4.2.2	• Einleiten, Versickern in den Untergrund	V	V	V **Ausnahme: Genehmigungspflichtig:** Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen
4.3	Thermisch verändertes Kühlwasser			
4.3.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V	V
4.3.2	• Einleiten in den Untergrund	V	V	V
4.4	Unbehandeltes verschmutztes Kühlwasser			
4.4.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V	V
4.5	Behandeltes verschmutztes Kühlwasser			
4.5.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V	G
4.5.2	• Einleiten, Versickern in den Untergrund	V	V	V
4.6	Unverschmutztes Niederschlagswasser			
4.6.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G	G
4.6.2	• Einleiten in den Untergrund:			
4.6.2.1	➢ punktuelles Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
4.6.2.2	➢ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	V	G
4.6.2.3	➢ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	G	--
4.6.2.4	➢ flächiges Einleiten als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V	---	---
4.7	Gering verschmutztes Niederschlagswasser			
4.7.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G	G
4.7.2	• Einleiten in den Untergrund:			
4.7.2.1	➢ punktuelles Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
4.7.2.2	➢ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	V	V
4.7.2.3	➢ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	G	G
4.7.2.4	➢ Flächiges Einleiten als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V	---	---
4.8	Stark verschmutztes Niederschlagswasser			
4.8.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V	V **Ausnahme: Genehmigungspflichtig:** Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
				Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag[2]
4.8.2	• Einleiten in den Untergrund:			
4.8.2.1	➢ punktuelles Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
4.8.2.2	➢ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	V	V
4.8.2.3	➢ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	V	V **Ausnahme: Genehmigungspflichtig:** Verrieselungen von Niederschlagswasser von landw. Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen
4.8.2.4	➢ Flächiges Einleiten als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V	V	V
4.8.2.5	➢ Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V	V	G

[2] Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
5.	**Anlagen**			
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.1.1	• Errichten, Erweitern	V	V	V
5.1.2	• Wesentliches Ändern	V	V	G
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen s. Ziff. 28) Ausnahme: Lagerung wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen und in dafür zugelassenen Behältern			
5.2.1	• Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	G
5.3	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung (vgl. § 2 „Begriffsbestimmungen")			
5.3.1	• Errichten, Erweitern	V	V	V
5.3.2	• Wesentliches Ändern	V	V	G
6.	**Bebauung**			
6.1	Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V	V	G
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	V	V	G
6.3	Bauliche Anlagen			
6.3.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	V	G **Ausnahme:** Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	G **Ausnahme:** Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung
7.	**Bergbau**			
7.1	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking, sowie Verpressung von CO2	V	V	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
8.	**Bohrungen**	**V** **Ausnahme:** Bohrungen für • geologische und bodenkundliche Landesaufnahme • für Grundwasserbeobachtungsdienste • zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität	**V** **Ausnahme:** Bohrungen für • geologische und bodenkundliche Landesaufnahme • für Grundwasserbeobachtungsdienste • zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität	**V** **Genehmigungspflichtig: Bohrungen für Trink- und Brauchwassergewinnung** **Ausnahme:** Bohrungen für • geologische und bodenkundliche Landesaufnahme • für Grundwasserbeobachtungsdienste • zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität
9.	**Camping-/Zeltplätze**			
9.1	• Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	**V**	**V**	**G**
10.	**Fischerei**			
10.1	Gewerbliche Fischhaltung	**V**	**V**	**V**
10.2 10.2.1	Fischteiche • Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	**V**	**V** **Ausnahme:** Zierteiche	**V** **Ausnahme:** Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche
11.	**Forstwirtschaft**			
11.1	• Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten gemäß des Landesforstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung	**V**	**V**	**G**

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
11.2	• Aufbringen von Nährstoffträgern Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziff. 17) und Kompost (s. Ziff 18)	V	V	V **Ausnahme:** Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist, forstwirtschaftliche Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben
11.3	• Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe Punkt 19.7)			
12.	**Friedhöfe**			
12.1	• Neu anlegen	V	V	V
12.2	• Erweitern	V	V	G
13.	**Gartenanlagen (Klein-) i. S. d. § 1 Bundeskleingartengesetz, sowie Grabeland**			
13.1	• Neu anlegen	V	V	V
14.	**Golfsportanlagen**			
	• Neu anlegen	V	V	V
15.	**Grundwasserbenutzung**			
15.1	Grundwasserentnahmen	V **Ausnahme:** Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	V **Ausnahme:** Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	G **Ausnahme:** Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	V **Ausnahme:** Unterhaltung und Sanierung von Felddrainagen bis in eine Tiefe von max. 1,5 m u. GOK	V **Ausnahme:** Unterhaltung und Sanierung von Felddrainagen bis in eine Tiefe von max. 1,5 m u. GOK	G **Ausnahme:** Erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen
16.	**Oberflächengewässer**			
16.1	Gewässerausbau	V **Ausnahme: Genehmigungspflichtig:** sofern bei der Umsetzung der Maßnahmen keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist	---	---

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
17.	**Klärschlamm**			
17.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, sowie Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	**V**	**V**	**V**
18.	**Kompost**			
18.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	**V** **Ausnahme:** Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone II"	**V** **Ausnahme:** • Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone II" • Kompost aus Eigenkompostierung	**G** **Ausnahme:** • Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III" • Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt) • Kompost aus Eigenkompostierung
18.2	Auftrag auf fortwirtschaftlich genutzte Flächen	**V**	**V**	**V** **Ausnahme:** **Genehmigungspflichtig:** Forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen
18.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	**V**	**V**	**G**
19.	**Landwirtschaft, Gartenbau**			
19.1 19.1.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	**V**	**V**	**V** **Ausnahme:** Für Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation i. S. d. § 9 im Rahmen der Regelungen der Kooperation
19.2 19.2.1	Festmistlagerung Länger als einen Monat im Jahr auf unbefestigter Fläche	**V**	**V**	**V**

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
19.3	Freilandtierhaltung	**V** **Ausnahme:** **Genehmigungspflichtig:** Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	**V** **Ausnahme:** **Genehmigungspflichtig:** Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	**V** **Ausnahme:** Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten
19.4	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften			
19.4.1	• Errichten, Erweitern oder Ändern stationärer Anlagen	**V**	**V**	**G**
19.4.2	• Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Silagesäfte und Dungstoffe	**V**	**V**	**V** **Ausnahme:** Anlagen mit bauartzugelassenen dichten Auffangwannen für den Zeitraum der Ausbringung
19.5	Nährstoffträger Ausnahme: Klärschlamm, Kompost, sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen			
19.5.1	• Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	**V** **Ausnahme:** Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3 Ein Betrieb mit Mitgliedschaft einer Kooperation i.S.d. § 9 dieser Verordnung im Rahmen der Regelung der Kooperation kann einen Einzelantrag auf Befreiung stellen. Die Erteilung dieser Befreiung ergeht nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerksbetreiber. Die Antragstellung muss ausschließlich über die Kooperation erfolgen.	**V** **Ausnahme:** Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3	**V** **Ausnahme:** • Düngung nach § 5 • Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation i. S. d. § 9 im Rahmen der Regelungen der Kooperation
19.5.2	• Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	**V** **Ausnahme:** Düngung nur mit Mine-	**V** **Ausnahme:** Düngung nur mit Mine-	**V** **Ausnahme:** Düngung nach § 5

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
		raldünger nach § 5 Abs. 1-3	raldünger nach § 5 Abs. 1-3	Abs. 1-3
19.5.3	• Ausbringen auf sonstigen Flächen (z. B. Haus- und Kleingärten)	**V** **Ausnahme:** Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3	**V** **Ausnahme:** Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)	**V** **Ausnahme:** Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)
19.5.4	• Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	**V** **Ausnahme:** Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3	**V**	**V**
19.6	Gärreste auf Co-Fermenter-Anlagen	**V**	**V**	**V**
19.7	Pflanzenschutzmittel			
19.7.1	• Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	**V** **Ausnahme:** Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation	**V** **Ausnahme:** Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation	**V** **Ausnahme:** Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation
19.7.2	• Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	**V**	**V** **Ausnahme:** **Genehmigungspflicht:** Soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	**V** **Ausnahme:** **Genehmigungspflicht:** Soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern
19.7.3	• Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	**V**	**V** **Ausnahme:** Kennzeichnung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"	**V** **Ausnahme:** Kennzeichnung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"
19.7.4	• Ausbringung aus Luftfahrzeugen oder Gebläsen	**V** **Ausnahme:** Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde	**V** **Ausnahme:** Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde	**V** **Ausnahme:** Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
19.7.5	• Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann	V	V	V
19.8 19.8.1	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) • Anlegen	V	V	V **Ausnahme:** Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren
19.9 19.9.1	Silagesilos • Errichten von Hoch- und Fahrsilos	V	V	G
20.	**Motorsport**			
20.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V	V
21.	**Recycling- und Bodenmaterialien**			
21.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaufbaren oder auswaschbaren Anteilen, insb. Aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V	V
21.2	Verwertung von geprüften RCL-Material im Erd- und Straßenbau	V	V	G
21.3	Verwertung von geprüften mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	V	V	G
21.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	V	V **Ausnahme:** **Genehmigungspflicht:** Innerhalb von festgesetzten Bebauungsplänen	G

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
22.	**Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenen Stoffen außerhalb eines Werksgeländes**			
22.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	**V**	**V**	**V**
23. 23.1	**Schießstände im Freien** • Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	**V**	**V**	**V:** Tontaubenschießen **Alle anderen: Genehmigungspflicht**
24.	**Sprengungen jeder Art** **Ausnahme:** Sprengungen zur Brunnenregenerierung	**V**	**V**	**V**
25.	**Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschließlich dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen**	**V**	**V**	**V**
26.	**Verkehrsanlagen**			
26.1 26.1.1	Öffentliche Straßen und Wege • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	**V** **Ausnahme:** Unterhaltungsmaßnahmen	**G** **Ausnahme:** Unterhaltungsmaßnahmen	**G** **Ausnahme:** Unterhaltungsmaßnahmen
26.2 26.2.1	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	**V**	**V**	**G**
26.3 26.3.1	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	**V**	**V**	**G**

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III (m. besonderen Festsetzungen)	Zone III
27.	**Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser**			
27.1 27.1.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen oder Erdwärmesonden • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	**V**	**V**	**V**
27.2 27.2.1	Wärmepumpenanlagen als Erdwärmekollektoren unter Verwendung von nicht wassergefährdenden Stoffen • Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	**V**	**V**	**G**
28.	**Windenergieanlagen**	**V**	**V**	**G**
29.	**Alle sonstigen Handlungen**	**V**		

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Blomberg Höntrup der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH – Wasserschutzgebietsverordnung Blomberg - Herrentrup vom 11.08.2017 –

Az.: 66 38 24/21

Detmold, den 11.08.2017

Kreis Lippe
- Untere Wasserbehörde -

Gez.
Dr. Lehmann
Landrat

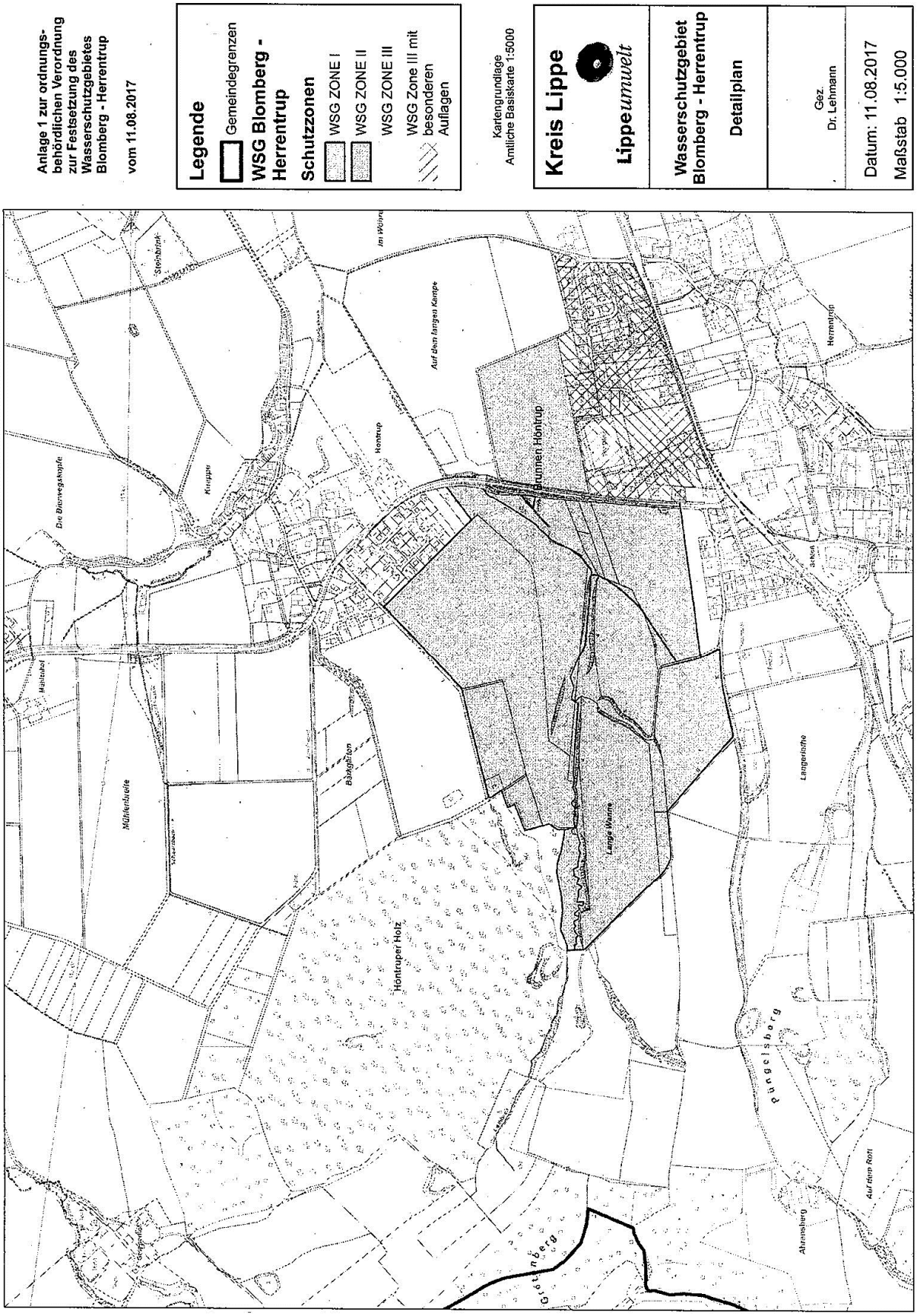
Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Blomberg - Herrentrup
vom 11.08.2017
Legende
Gemeindegrenzen
WSG Blomberg - Herrentrup
Schutzzonen
WSG ZONE I
WSG ZONE II
WSG ZONE III
WSG Zone III mit besonderen Auflagen
Kartengrundlage Amtliche Basiskarte 1:5000
Kreis Lippe
Lippeumwelt
Wasserschutzgebiet Blomberg - Herrentrup
Detailplan
Gez. Dr. Lehmann
Datum: 11.08.2017
Maßstab 1:5.000
Brunnen Höntrup
Auf dem langen Kampe
Im Wölm
Höntrup
Herrentrup
Steinbrink
Die Bierwegskopfe
Kreppe
Hallstobel
Müllerbreite
Bäckerbusch
Höntruper Holz
Lange Wanne
Langenstiche
Pungelsberg
Abrensberg
Auf dem Rott
Schule

435 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30.06.2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28.08.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Detmold, den 04.09.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachgebiet 701
Im Auftrag

Kuhlemann

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

436 Öffentliche Bekanntmachung: Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 93, Ab-schnitt 4 in Horn-Bad Meinberg im Ortsteil Horn

Kreis Lippe
Eigenbetrieb Straßen
Az.: EB 660-66.18.73/K 93,4

Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 93, Abschnitt 4 in Horn-Bad Meinberg im Ortsteil Horn

Hiermit setze ich im Einvernehmen mit der Stadt Horn-Bad Meinberg und der Bezirksregierung Detmold gem. § 5 (3) Straßen- und Wegegesetz NW die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 93,4 wie folgt fest:

Bisherige Ortsdurchfahrt:
K 93,4
von NK 4119 018 B nach NK 4119 003 A
von Station 0,000 bis Station 0,400

Neue Ortsdurchfahrt:
K 93,4
von NK 4119 018 B nach NK 4119 003 A
von Station 0,000 bis Station 0,600

Die Voraussetzungen des § 5 (1) Straßen- und Wegegesetz NW liegen vor.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in 32432 Minden, Königswall 8, einzulegen.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Detmold, den 06.09.2017

Huneke
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

437 Allgemeinverfügung 06/2017 Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen 02/2017 vom 03.04.2017 und 03/2017 vom 28.04.2017 zur Festlegung bzw. Änderung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Meine Allgemeinverfügungen 02/2017 vom 03.04.2017 und 03/2017 vom 28.04.2017 zur Festlegung bzw. Änderung eines Sperrbezirks nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung in Oerlinghausen im Kreis Lippe (Amtsblätter für den Kreis Lippe Nr. 20 bzw. Nr. 24 vom 03. bzw. 28.April 2017) hebe ich hiermit auf.

2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

In Oerlinghausen war am 29.03.2017 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren hatte ich daher mit Allgemeinverfügung 02/2017 in Oerlinghausen einen Sperrbezirk festgelegt. Im Rahmen der Untersuchungen im Sperrbezirk musste an einem weiteren Bienenstand am 18.04.2017 erneut der Ausbruch der AFB amtlich festgestellt werden. Dieser Ausbruch erforderte eine Anpassung des Sperrbezirkes, die mit der Allgemeinverfügung 03/2017 festgelegt wurde.

In den Ausbruchsbetrieben gilt die amerikanische Faulbrut der Bienen als erloschen. In den Bienenständen des oben genannten Sperrbezirks sind alle noch lebenden Bienenvölker mit negativem Befund untersucht worden.

Daher wird nach § 12 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung der Sperrbezirk, wie er in der der Allgemeinverfügung 03/2017 festgelegt, aufgehoben.

Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- § 12 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntga-be Widerspruch beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Det-mold erhoben werden.

Hinweise:
- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

- Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingeht.

- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Lippe
Im Auftrag

gez.
Dr. Kros

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

438 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

An Herrn Michael Behlau, letzte bekannte Anschrift: Sterenweg 1, CH-6300 Zug, ist am 15.08.2017 unter dem Aktenzeichen 680/De eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV.NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Verfügung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Anordnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Umweltrecht, Controlling, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 673, in Empfang nehmen.

Detmold, den 11.09.2017

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez. Depping

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

439 Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages (Sondersitzung)

Zur 17. Sitzung des Kreistages lade ich Sie ein am

Montag, 18.09.2017 um 16:45 Uhr
im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,
Kreistagssitzungssaal (Raum 408), Ebene 4.

Die Tagesordnung ist umseitig abgedruckt.

Bitte beachten Sie:
Die Sitzung startet um 16:45 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil.

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 17:15 Uhr.

Falls Sie an der Sitzung ganz oder zeitweise nicht teilnehmen können, informieren Sie bitte vorab den Sitzungsdienst.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Tagesordnung

Hinweis:
Die DS-Nr. 127/2017 war in der Beratungsfolge ursprgl. ausgezeichnet für die Sitzungen von Kreisausschuss und Kreistag am 09.10.2017 und 16.10.2017.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung hat der Kreistag nunmehr in der einberufenen Sondersitzung am 18.09.2017 über die Dringlichkeitsentscheidung zu befinden. Auf die normalerweise vorgesehene Vorberatung durch den Kreisausschuss kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

I. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Mitteilungen und Anfragen

2 Kündigung des öff. Dienstleistungsauftrages Linienbündel III
Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung 127/2017

3 Notvergabe Dienstleistungsauftrag Linienbündel III
- mdl. Bericht

II. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Mitteilungen und Anfragen

2 Zuschlagserteilung Notvergabe Dienstleistungsauftrag Linienbündel III
Vorlage wird als Tischvorlage verteilt XX/2017

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Stadt Bad Salzuflen

440 Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017

   findet die

   Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Salzuflen, die zum Wahlkreis 135 Lippe I (Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lage, Lemgo Leopoldshöhe, Oerlinghausen) gehört, ist in 33 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14. August bis 3. September 2017** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

   Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann in einem Straßenverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Bad Salzuflen eingesehen werden.

   In dem Wahlbezirk 190 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die amtlichen Stimmzettel sind mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnet. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Volkshochschule, Hermannstraße 32 zusammen, und zwar der

   Briefwahlvorstand I - Briefwahlbezirk 259 – Volkshochschule Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen 2. Stock Raum H 1.8a

   Briefwahlvorstand II - Briefwahlbezirk 269 - Volkshochschule Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen 2. Stock Raum H 1.8b

   Briefwahlvorstand III - Briefwahlbezirk 279 - Volkshochschule Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen 2. Stock Raum H 1.8c

   Briefwahlvorstand IV - Briefwahlbezirk 289 - Volkshochschule Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen 2. Stock Raum H 1.8d

   Briefwahlvorstand V - Briefwahlbezirk 299 - Volkshochschule Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen 2. Stock Raum H 1.9

   Briefwahlvorstand VI - Briefwahlbezirk 309 - Volkshochschule Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen 2. Stock Raum H 1.10

   Briefwahlvorstand VII - Briefwahlbezirk 319 - Volkshochschule Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen 2. Stock Raum H 1.12

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wählerin/Der Wähler hat die **Wahlbenachrichtigung** und ihren/seinen **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die Wählerin/Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

   dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

   dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/Innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzuflen, den 10. August 2017

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Stadt Barntrup

441 Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die

   Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Barntrup, die zum Wahlkreis 135 Lippe I gehört, ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Ortsteil	Bezeichnung und Lage des Wahlraumes
010	Alverdissen	von Haxthausen-Schule Alverdissen
020	Alverdissen	von Haxthausen-Schule Alverdissen
030	Alverdissen	von Haxthausen-Schule Alverdissen
040	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup
050	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup
060	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup
070	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup
080	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup
090	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup
100	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup
110	Barntrup	Städtisches Gymnasium Barntrup
120 Stimmbezirk 12.1	Selbeck	Gasthof Zur Erholung
120 Stimmbezirk 12.2	Sommersell	Gaststätte Gelhaus
130	Sonneborn	Bürgerhaus Sonneborn
140	Sonneborn	Bürgerhaus Sonneborn

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom
   14. August 2017 bis 03. September 2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die Briefwahlvorstände 900, 901 und 902 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.30 Uhr im Gymnasium Barntrup, Große Twete 5, 32683 Barntrup zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wählerinnen/Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die Wählerin/ der Wähler gibt ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

   und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der Wählerin /dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

   In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen/Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Barntrup, den 01. September 2017

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Stadt Blomberg

442 Wahlbekanntmachung

1. Am 24.September 2017 findet die Wahl zum

   19. Deutschen Bundestag

   statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den Briefwahllokalen Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 7 und Zimmer 2, 32825 Blomberg zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wähler-verzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kenn-zeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine Erststimme in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

   und seine Zweitstimme in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahl-kabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Fest-stellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

   Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Stadt Blomberg den 13. Juli 2017

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Stodieck

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

443 Jahresabschluss der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung zum 31.12.2016

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 06.07.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2016 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2016 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme 50.104.241,00 €
   Jahresverlust 195.593,77 €
2. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.338,76 € abgeführt. Die Gesamtsumme in Höhe von 210.931,53 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.09.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825 Blomberg – Erdgeschoss, Zimmer 3 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung für das Wirtschaftsjahr vom 01.Januar bis 31.Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GO NW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

DIE GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß $ 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.08.2017
GPA NRW
Im Auftrag

Matthias Middel

Blomberg, den 31.08.2017

Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung
- Betriebsleiter -

Wolf

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

444 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg und Einebnung von Gräbern

An Grabstellen (Reihen-, Wahl- und Urnengräbern) auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg, die bis zum 31.12.1987 belegt worden sind, ist die in § 12 i.V.m. § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Blomberg vom 19.11.2004 bestimmte Nutzungszeit am 31.12.2017 abgelaufen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit an diesen Grabstellen ist nur auf Antrag und gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blomberg festgelegten Gebühr möglich. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zum 31. Dezember 2017 bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Blomberg zu stellen. Alle Grabstellen, für die ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit nicht gestellt wird, werden nach Ablauf der Antragsfrist eingeebnet. Gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 10 der Friedhofssatzung wird die beabsichtigte Einebnung der in Frage kommenden Grabstellen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blomberg, den 06. September 2017

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Stadt Detmold

445 Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017**

   findet die

   Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Detmold gehört zum Wahlkreis 136 (Höxter-Lippe II) und ist in 56 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die 12 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Grabbe-Gymnasium, Küster-Meyer-Platz 2, 32756 Detmold zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

   1. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/jeder Bewerbers/Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
   2. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/die Wähler/in gibt

   seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

   dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Behinderte Wähler/innen können sich bei der Wahlhandlung einer Hilfsperson bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises**
      oder
   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot)

   beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Detmold, den 29. August 2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Gemeinde Dörentrup

446 Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum

   19. Deutschen Bundestag

   statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Dörentrup ist in 9 Stimmbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08. bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Dörentrup, Rathaus, Sitzungssaal I und II, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Per-son auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer.

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung ei-nen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/die Wähler/in gibt

   seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz der auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

   dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Er/sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

   Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in eine Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Dörentrup, Bürgerbüro, Post-str. 11, 32694 Dörentrup) einen amtlichen Stimmzettel, ei-nen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis einer Wahl ver-fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dörentrup, den 01.08.2017

Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister

Ehlert

Kr.Bl.Lippe 11.09.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.